

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. I FERNRUF 3112435

2/1972

Düsseldorf, den 30. November 1972

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|-------------|--|
| Seite 2–12 | Prüfungsordnung für die Diplomprüfung
in Mathematik |
| Seite 13 | Semestertermine für das Sommersemester 1973 |
| Seite 14–16 | Ausschreibung von Stipendien nach dem
Graduiertenförderungsgesetz
gem. § 11 Abs. 5 DVO zum GFG vom 3.11.1971 |
| Seite 17–19 | Ordnung der Deutschprüfung für Ausländer
an der Universität Düsseldorf
(Beschluß des Senats vom 13. 6. 1972) |

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung

in Mathematik der Universität Düsseldorf

Beschlossen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 25. Mai 1971. Durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen I B 5 43-15/2/5 vom 15. Oktober 1971 mit Auflagen vorläufig genehmigt bis Ende Sommer-Semester 1974. Die Auflagen wurden auf Beschluß der Fakultät vom 18. Januar 1972 in den Text eingearbeitet.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat, Kenntnisse in einem anderen Fach besitzt, das mathematische Methoden benutzt, und ob er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt "Dipl.-Math.").

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 4-semesteriges Fachstudium bezogen. Sie soll nach 4 Fachsemestern, spätestens am Ende des 5. Fachsemesters abgelegt werden.

- (3) Die Diplomprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 8-semesteriges Studium bezogen¹⁾. Sie soll in unmittelbarem Anschluß an das Studium abgelegt werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit abgelegt werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 7 Abs. (2) bzw. § 17 Abs. (3)) vorliegen.
- (5) Für die Diplom-Vorprüfung und die mündliche Diplomprüfung setzt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin, nach Möglichkeit je einen am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit fest.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Ferner berichtet er regelmäßig der Fakultät über Anzahl und Erfolgsquote der Prüfungen und über die tatsächlichen Studienzeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, für die Stellvertreter zu bestellen sind.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreise aller Lehrberechtigten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein, die an der Universität Düsseldorf hauptamtlich tätig sind.

¹⁾ Die Diplomarbeit ist Teil der Prüfung. Die Zeit für ihre Anfertigung (§ 20 Abs. (6)) ist daher nicht in der Studienzeit enthalten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall kann dieses Recht von einem Mitglied an seinen Stellvertreter übertragen werden.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer, die Beisitzer und die Vorkorrektoren der Klausuren. Soweit sie nicht der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Fakultät, der sie angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, bekannt gegeben werden.
- (2) Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzer und Vorkorrektoren von Klausuren können Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) Zu mündlichen Prüfungen wird für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach nur je ein Prüfer bestellt. Nach Möglichkeit soll hierbei der Vorschlag des Kandidaten berücksichtigt werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten teilnehmen, einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit, bilden eine Prüfungskommission.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht (§ 9 Abs. (1)) schriftlich zu stellen. Dabei ist das Wahlfach anzugeben.

Vorschläge für die zu bestellenden Prüfer sind in den Antrag aufzunehmen, ebenso gegebenenfalls Anträge nach § 10 Abs. (5) oder Abs. (7) oder ein Widerspruch gemäß § 12 Abs. (5).

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch, gegebenenfalls zusammen mit anderen entsprechenden Unterlagen,
4. die in § 7 Abs. (2) genannten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei Berücksichtigung von § 7 Abs. (3) und § 8,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vorprüfung für das Diplom in Mathematik nicht bestanden hat.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden gemäß Abs. (2) erforderliche Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Die Unterlagen gemäß Abs. (2) und (3) werden dem Kandidaten gegen Quittung nach dem Ende der Prüfung zurückgegeben. Die Rückgabe des Studienbuches erfolgt erforderlichenfalls früher mit der Auflage einer späteren Wiedervorlage.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

- (2) Der Kandidat muß erfolgreich teilgenommen haben an
1. den Übungen zu Linearer Algebra und Analytischer Geometrie I oder II,
 2. den Übungen zu Analysis I oder II,
 3. den Übungen zu Analysis III oder IV,
 4. an einer Übung oder einem Praktikum aus dem Bereich der angewandten Mathematik,
 5. an einer bescheinigungsfähigen Lehrveranstaltung (Übung, Praktikum, Proseminar, Seminar) des Wahlfaches.
- (3) Eine der unter Abs. (2) Nr. 1 bis 3 genannten Übungen kann durch ein Proseminar über ein verwandtes Thema ersetzt werden. Wird hiervon nicht Gebrauch gemacht, so können die in Abs. (2) Nr. 3 genannten Übungen durch die Übungen zu einer anderen Vorlesung des 2. Studienjahres aus dem Bereich der reinen Mathematik ersetzt werden.
- (4) Sind in den Studiengängen, für welche das Wahlfach Hauptfach ist, bescheinigungsfähige Lehrveranstaltungen in den ersten 4 Semestern nicht vorgesehen, so entfällt die in Abs. (2) Nr. 5 genannte Bescheinigung.
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen
- (1) Gleichartige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.
 - (2) Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Studienleistungen, die bei Veranstaltungen des Fernstudiums erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind nach Umfang und Zielsetzung dieser Veranstaltungen.
- (4) Studienleistungen, die in verwandten Studienrichtungen erbracht worden sind, können für § 7 Abs. (2) Nr. 1 und 2 angerechnet werden. Im Anrechnungsfall entfällt die Ersatzmöglichkeit nach § 7 Abs. (3).
- (5) Soweit verbindliche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Studienleistungen. Auf Antrag wird diese Entscheidung unabhängig von einem Zulassungsantrag zur Prüfung getroffen.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Im Einvernehmen mit der Fakultät setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Antragsfristen für den nächsten Prüfungstermin (§ 3 Abs. (5)) fest.
- (2) Auf Grund der bis zum Ende der Frist eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - (a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 7, 8 nicht erfüllt sind oder
 - (c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Kann der Kandidat Unterlagen zu § 6 Abs. (2) Nr. 4 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß sie bis spätestens einen Tag vor Beginn der Prüfungen nachgereicht werden.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit dem Ziel der Diplomprüfung in Mathematik mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Analysis,
 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie,
 3. Angewandte Mathematik,
 4. das Wahlfach.
- (3) Als Wahlfach kann jedes Fach gewählt werden, das mathematische Methoden benutzt und Hauptfach einer Prüfung ist, die ein Hochschulstudium abschließt. Teilgebiete der Mathematik sind als Wahlfach ausgeschlossen. Ein Fach, das an der Universität Düsseldorf nicht vertreten ist, darf als Wahlfach gewählt werden, wenn es im Verbund-Studium an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen im erforderlichen Umfang ordnungsgemäß studiert worden ist.
- (4) Gegenstände der Prüfung sind:
 1. der Inhalt der Lehrveranstaltungen Analysis I bis IV, wobei neben den zentralen Gegenständen von Analysis I und II das Schwergewicht auf Analysis III oder IV liegt, je nach Wahl des Kandidaten. Der verbleibende Teil der Analysis wird auf Wunsch des Kandidaten durch den Stoff einer anderen Vorlesung ersetzt, sofern diese nicht durch ein anderes Prüfungsfach erfaßt wird.
 2. der Inhalt einer einführenden Vorlesung in eine mathematische Grundstruktur (z.B. Algebra, Allgemeine Topologie, Kombinatorik) und die zentralen Gegenstände aus den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, II.

3. der Inhalt zweier Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der angewandten Mathematik (z.B. Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Einführung in eine Maschinensprache mit Programmierkurs). Dabei rechnen Vorlesung und zugehörige Übung bzw. zugehöriger praktischer Kurs als eine Lehrveranstaltung.
 4. der Inhalt von Lehrveranstaltungen des Wahlfaches im Gesamtumfang von etwa 18 Wochenstunden, die für die ersten beiden Studienjahre angeboten werden. In geisteswissenschaftlichen Fächern sind hierbei Proseminare doppelt und Seminare mit Seminararbeit dreifach in Ansatz zu bringen. Der Kandidat kann eine Lehrveranstaltung des 2. Studienjahres von mindestens 4-stündigem Gewicht als Schwerpunkt wählen. Die Forderung nach ausreichendem allgemeinen Grundkenntnissen im Wahlfach wird damit nicht aufgehoben.
- (5) Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Prüfungstermins erbracht werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß die Prüfung in einem der Prüfungsfächer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin verschoben wird. Ist der im Prüfungsplan vorgesehene Prüfer eines Faches nicht imstande, die Prüfung zum geplanten Termin abzunehmen, so muß die Prüfung in diesem Fach auf den nächsten Prüfungstermin verschoben werden, es sei denn, daß sich der Kandidat schriftlich mit einer anderen Regelung einverstanden erklärt.
 - (6) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
 - (a) Klausurarbeiten außer im Wahlfach und
 - (b) mündlichen Prüfungen in allen Fächern.
 - (7) Einschlägige Prüfungsleistungen, die bei einer Zwischenprüfung oder bei einer Diplom-Vorprüfung oder einer das Studium abschließender Prüfung eines anderen Faches erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

1
5
1

- (8) Die Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung, wenn eine Diplom-Vorprüfung in Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einmal nicht bestanden oder als nicht bestanden erklärt wurde. In diesem Falle erfolgt die Wiederholung in allen Teilen.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit Übungsaufgaben zu geläufigen Methoden selbständig bearbeiten kann.
- (2) Die Klausuren dauern 2 Stunden. Die Aufgaben sind in solcher Anzahl zu stellen, daß bei der Bearbeitung eine Auswahl getroffen werden kann.
- (3) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens mit dem Prüfungsplan, bekannt zu geben.
- (4) Jede Aufgabe der Klausurarbeit ist von einem Vorkorrektor vorzukorrigieren. Die Klausurarbeit ist von dem Prüfer des Faches als Ganzes zu beurteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche der bearbeiteten Aufgaben ihrer Art nach nicht zu bereits vorliegenden Leistungsnachweisen gehören.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen können einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Kandidaten erfolgen. Die Regelung muß spätestens bei Aufstellung des Prüfungsplanes und in jedem Fach gleichartig für alle Kandidaten erfolgen außer für Wiederholungsprüfungen, die stets Einzelprüfungen sind.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten bei Einzelprüfung, bei Prüfung in Gruppen mindestens 15 Minuten je Kandidat. Die gesamte Prüfungszeit für eine Gruppe soll 60 Minuten je Fach nicht übersteigen.

- (3) In jedem Fach erfolgt die Prüfung durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.
- (4) Zwei der in § 10 Abs. (2) unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fächer können von demselben Prüfer geprüft werden.
- (5) Sofern der Kandidat im Antrag auf Zulassung nicht widerspricht, werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen²⁾, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
2 = gut;
3 = befriedigend;
4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

- (2) Die Note der Klausurarbeit wird bei der Bildung der Fachnote im Verhältnis 1 : 2 zur Note der mündlichen Prüfung herangezogen.

2) Auf Grund des Hochschulgesetzes gilt statt dessen:
"die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben".

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,3		nicht ausreichend.

Ist kein Durchschnitt zu bilden, so ergibt sich die Fachnote aus Abs. (1).

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der den Fachnoten zugrunde liegenden Durchschnitte in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem angesetzten Termin eines Prüfungsteils ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft geltend gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin für diese Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Vom Prüfungsausschuß kann eine Prüfungsleistung als ungültig oder die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als ungültig erklärte Prüfungsleistungen können beim nächsten Prüfungstermin gemäß § 3 Abs. (5) nachgeholt werden. Wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt, so ist festzulegen, welche Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung anrechnungsfähig sind. Die Prüfungskommission ist hierzu zu hören.
- (4) Ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. (2) und Erklärungen gemäß Abs. (3) sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einem Hinweis auf Möglichkeit eines Widerspruchs zu versehen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden (§ 13) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 14), so kann sie wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 6 zu stellen.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden nach § 13, so erfolgt die Wiederholungsprüfung nur in den Fächern, in denen die Note "nicht ausreichend" erteilt wurde, wobei bereits erbrachte Klausurleistungen anzurechnen sind. Im Falle des § 14 Abs. (3) oder der Ablehnung nach § 14 Abs. (2) entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. § 10 Abs. (8) bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin nach § 3 Abs. (5) möglich. Sie kann nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin erfolgen, an dem den Kandidaten das Nichtbestehen gemäß § 16 Abs. (2) mitgeteilt worden ist, es sei denn, daß der Kandidat gezwungen ist, das Studium zu unterbrechen. In diesem Falle hat er nach Wiederaufnahme des Studiums beim Prüfungsausschuß eine Entscheidung über die Wiederholungsfrist zu beantragen.

- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der gegebenenfalls auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens (Zeugnis oder Bescheid über nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung) wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakten gewährt.

II Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 2. mindestens 2 Semester nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben war,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. (3) genannten Lehrveranstaltungen nachweist.

In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß Abweichungen von Nr. 2 und Nr. 3 gestatten.

- (2) Weicht das Wahlfach der Diplomprüfung von dem der Vorprüfung ab, so kann die Zulassung von einer Ergänzungsprüfung zur Diplom-Vorprüfung abhängig gemacht werden. Die Anforderungen nach § 10 Abs. (4) Nr. 4 können dabei reduziert werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Fakultät, der das Fach angehört. Im übrigen regelt sich die Ergänzungsprüfung nach den Bestimmungen der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Der Kandidat muß erfolgreich teilgenommen haben
1. In Mathematik an 2 Seminaren und einem Proseminar oder einer Übung,
 2. an einer bescheinigungsfähigen Lehrveranstaltung im Wahlfach.

Die Leistungsnachweise können vor Beendigung der Diplom-Vorprüfung erworben sein, sie dürfen aber nicht bei der Diplom-Vorprüfung nach § 7 Abs. (2) oder (3) angerechnet worden sein.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann jederzeit gestellt werden, wenn die Diplomarbeit vor der mündlichen Prüfung angefertigt wird (§ 19 Abs. (2)). Andernfalls ist die Frist nach § 9 Abs. (1) einzuhalten. Im übrigen gelten §§ 6, 9 und 10 Abs. (8) entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten § 8 Abs. (1), (2) und (5) entsprechend.
- (2) Eine Diplom-Vorprüfung in Mathematik, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird anerkannt.

- (3) Diplom-Vorprüfungen oder andere Prüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden als Diplom-Vorprüfungen in Mathematik angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. § 8 Abs. (2) und (5) gelten entsprechend. Möglicherweise ist der Fall des § 17 Abs. (2) gegeben.
- (4) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung einer verwandten Fachrichtung kann der Prüfungsausschuß im Einzelfalle als Diplom-Vorprüfung in Mathematik anrechnen. § 8 Abs. (5) Satz 2 gilt entsprechend. § 17 Abs. (2) ist zu beachten.

§ 19 Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - (a) der Diplomarbeit und
 - (b) der mündlichen Diplomprüfung.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben. Die mündliche Prüfung findet an dem ersten Prüfungstermin statt (§ 3 Abs. (5)), welcher nach der Bewertung der Diplomarbeit liegt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen anderen Termin festsetzen, in Sonderfällen auch außerhalb der regulären Prüfungstermine.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten erfolgt die mündliche Prüfung vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit.
- (4) Prüfungsfächer sind
 - 1. Mathematik I (Reine Mathematik),
 - 2. Mathematik II (Angewandte Mathematik),
 - 3. Mathematik III (Studienschwerpunkt),
 - 4. das Wahlfach
- (5) In der mündlichen Prüfung stehen die spezifische Denkweise des Faches und das methodische Verständnis im Vordergrund. Die Wahl des Stoffes wird weitgehend dem Kandidaten überlassen.

Jedoch wird gefordert, daß im Wahlfach besonderes Gewicht auf Teilgebiete gelegt wird, die mathematische Methoden verwenden, und daß entsprechende mathematische Kenntnisse bei Mathematik II nachgewiesen werden. In den Fächern Mathematik I, Mathematik II und im Wahlfach wird als Studienumfang jeweils der Inhalt von drei je etwa 4-stündigen Vorlesungen oder Lehrveranstaltungen gleichen Gewichts zugrunde gelegt, wobei einer vom Kandidaten zu bezeichnenden Lehrveranstaltung in der Prüfung der Vorrang eingeräumt wird. In Mathematik III sollen in einem Teilgebiet der Mathematik vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden, die zum Teil in selbständiger Arbeit unter Beratung ³⁾ erworben sein sollen.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat sein Fach in angemessener Weise beherrscht und daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Faches Mathematik ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. Die Wahl des Betreuers steht im frei, sofern keine unzumutbare Überlastung des betreffenden Hochschullehreres besteht. Im Zweifel entscheidet das zuständige Organ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit soll dem Studienschwerpunkt entstammen. Zur sachgerechten Vorbereitung ist es erforderlich, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem Hochschullehrer des Faches Mathematik über die endgültige Wahl des Studienschwerpunktes beraten läßt, auch im Hinblick auf Literatur, Methoden und Probleme.

³⁾ Hierzu rechnen auch Seminare und angeleitete Arbeitsgemeinschaften.

1
-
9

- (4) Falls das Thema einer Diplomarbeit einer Verbindung von Studienschwerpunkt und Wahlfach entstammt, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der betreffenden Fakultät gestatten, daß der Kandidat die Diplomarbeit gemeinsam mit einem Kandidaten für eine das Studium abschließende Prüfung des Wahlfaches anfertigt. Aus der Arbeit muß deutlich hervorgehen, welche Teile von den einzelnen Kandidaten entstammen. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgen gemeinsam durch je einen Hochschullehrer des Faches Mathematik und des anderen Faches.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 19 Abs. (2) und (3)) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung muß dieser Frist angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens 3 Monate verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur möglich, wenn der Kandidat durch besondere, nicht von ihm verschuldete Umstände an der Ausführung verhindert war.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Falle des Abs. (4) ist die Erklärung entsprechend zu modifizieren.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in 2 Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Diplomarbeit ist zu beurteilen von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Die Beurteilung soll in angemessener Zeit erfolgen.
- (3) Stimmen die Beurteilungen der Gutachter nicht überein, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.
- (4) Nach bestandener Diplomprüfung wird ein Exemplar der Diplomarbeit in die Fachbereichsbibliothek übernommen.

§ 22 Mündliche Diplomprüfung

- (1) In der Regel findet die mündliche Prüfung vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission statt (Kollegialprüfung), zum mindesten für die Fächer § 19 Abs. (4) Nr. 1 bis 3. Hierbei wird jedes Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Zwei der Fächer § 19 Abs. (4) Nr. 1 bis 3 können von demselben Prüfer geprüft werden. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) War das Wahlfach Hauptfach einer anderen das Studium abschließenden Prüfung, die der Kandidat bestanden hat, so wird auf Antrag dieser Bestandteil als mündliche Prüfung im Wahlfach angerechnet.

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich neben den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung in weiteren Fächern unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch wird es bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Diplomarbeit, der Leistungen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach neben den Fächern der mündlichen Prüfung gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Getrennt davon gelten § 14 Abs. (3), (4) für Täuschungshandlungen bei der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. § 15 Abs. (3), § 20 Abs. (1), (2), (5), (6), (8) und § 21 gelten für die Wiederholung entsprechend; § 20 Abs. (4) und (7) sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Gilt die mündliche Diplomprüfung als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so gelten § 15 Abs. (2) und (3) entsprechend. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema, wobei § 20 Abs. (4) und (7) ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomprüfung wegen einer Täuschungshandlung bei der Diplomarbeit als nicht bestanden erklärt wurde.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn die Diplomarbeit angenommen ist und der Kandidat in mindestens einem Fach der mündlichen Prüfung die Note "ausreichend" erhalten hat. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die mündliche Diplomprüfung nur in einzelnen Fächern oder als Ganzes zu wiederholen ist. Die Prüfungskommission ist hierzu zu hören.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 Abs. (1) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) § 16 Abs. (2) bis (4) gelten entsprechend.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Düsseldorf oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1)

und Abs. (2) Satz 2 ist nach Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium der Mathematik bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Mathematik bereits bestanden hatten, können sich auf Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von 2 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gestellt wird.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Termine für das Sommersemester 1973

Bewerbungsfrist für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen (gilt auch für Gast- und Zweithörer)	15.1.1973
Immatrikulationsfrist	26.2. - 30.3.1973
Nachtermin (nur in begründeten Ausnahmefällen - Verwaltungsgebühr)	24.4. - 27.4.1973
Rückmeldetermin für SS 1973 in den übrigen Fächern bis	22.1. - 16.2.1973 in NC-Fächern, 13.4.1973
Exmatrikulationsfrist	19.2. - 13.4.1973
Einschreibung von Gast- und Zweithörern	30.4. - 18.5.1973
Rückmeldetermin für WS 1973/74 in den übrigen Fächern bis	25.6. - 13.7.1973 in NC-Fächern, 19.10.1973
Vorlesungsbeginn	10.4.1973
Letzter Vorlesungstag	6. 7.1973
Die Vorlesungen fallen aus:	19.-24.4.1973 (Osterferien) 1.5.1973 (Maifeiertag) 31.5.1973 (Christi Himmelfahrt) 12.-16.6.1973 (Pfingstferien) 21.6.1973 (Fronleichnam)



Düsseldorf, den 17.11.1972

(Prof. Dr. Lochner)
Rektor der Universität

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(Graduiertenförderung) an der Universität Düsseldorf

Die in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 1/1972" erfolgte Ausschreibung von Stipendien nach dem Graduiertenförderungsgesetz wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen ergänzt. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt nunmehr aufgrund folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) vom 2.9.1971 (Bundesgesetzblatt Teil I, vom 4.9.1971, Nr. 90, S. 1465 - 1468);
- b) Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung vom 3.11.1971 (Bundesgesetzblatt Teil I, vom 9.11.1971, Nr. 110, S. 1751 - 1755);
- c) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Graduiertenförderungsgesetz und der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 31.12.1971 - I B 6 44-35 Nr. 02510/71);
- d) Richtlinien über die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes NW (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 28.2.1972 - I B 6 44-35 Nr. 0230/72).

Merkblätter mit dem vollständigen Text des GFG und der Durchführungsverordnung sowie die erforderlichen Vordrucke für die Beantragung von Stipendien und Zuschlägen für Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, Moorenstr. 5 (Neues Verwaltungsgebäude), Zi. 1-9, erhältlich.

Die unter Punkt c) und d) genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien können ebenfalls bei der vorgeannten Stelle eingesehen werden.

Aufgrund der o. g. Rechts- und Verwaltungsvorschriften können Graduiertenstipendien vergeben werden

- a) zur Vorbereitung auf die Promotion, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und
- b) zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient

und der Stipendienbewerber im übrigen durch seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen läßt.

Der Stipendienbewerber muß ferner vollimmatrikulierter Studierender der Universität Düsseldorf und

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes,
heimatloser Ausländer oder
asylberechtigter Ausländer

sein und ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht.

Ausländischen Studenten, die nicht zu dem Personenkreis der heimatlosen oder asylberechtigten Ausländer zählen, kann zur Durchführung der Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes NW ein Stipendium nach den Bestimmungen des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) sowie den hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährt werden, und zwar im Rahmen der für die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes NW zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Grundstipendium beträgt 800,-- DM monatlich und erhöht sich gegebenenfalls um den Verheiratetenzuschlag (monatlich 200,-- DM) und Kinderzuschlag (monatlich 50,-- DM pro Kind). Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und endet im Regelfalle nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer). Darüber hinaus können Zuschläge zu Sach- und Reisekosten gewährt werden.

Anträge auf Gewährung von Stipendien sowie von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten sind jeweils bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober bei der Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, Moorenstraße 5 (Neues Verwaltungsgebäude), Zimmer 1-9, von montags bis freitags in der Zeit von 9 - 12 Uhr persönlich einzureichen.

Über die Vergabe der Stipendien und Zuschläge entscheidet eine Zentrale Kommission nach Stellungnahme durch die zuständigen Fakultätskommissionen.

Düsseldorf, 30. Nov. 1972



(Prof. Dr. Lochner)
Rektor der Universität

Ordnung der Deutschprüfung für Ausländer
an der Universität Düsseldorf

(Beschluß des Senats vom 13.6.72)

§ 1

Studierende, die gemäß der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen haben, können dies durch Ablegung der Deutschprüfung für Ausländer tun.

§ 2

- (1) Die Deutschprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil gem. § 5 als "bestanden" oder als "nicht bestanden" zu bewerten ist.
- (2) Der schriftliche Teil der Deutschprüfung besteht aus einem Leseverständnistest
einem Hörverständnistest
einer schriftlichen Produktion.

§ 3

- (1) Mit dem Leseverständnistest soll geprüft werden, ob der Bewerber in der Lage ist, einen geschriebenen in nicht hochliterarischem, ausgesprochen umgangssprachlichem oder fachsprachlichem Deutsch verfaßten Text in seinen wesentlichen Zügen in angemessener Zeit zu verstehen. Die Benutzung von Wörterbüchern ist gestattet.
- (2) Der Leseverständnistest ist ein multiple-choice-test mit 10 Verständnisfragen und je 4 Alternativantworten.
- (3) Der Leseverständnistest soll 30 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 4

- (1) Mit dem Hörverständnistest soll geprüft werden, ob der Bewerber in der Lage ist, einen in normaler Redegeschwindigkeit gesprochenen Text in seinen wesentlichen Zügen zu

verstehen. Der Text soll für einen mündlichen Vortrag entworfen sein.

- (2) Der Hörverständnistest ist ein multiple-choice-test mit 10 Verständnisfragen und je 4 Alternativantworten.
- (3) Der Hörverständnistest soll 30 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 5

Der Leseverständnistest und der Hörverständnistest sind "bestanden", wenn zu jeweils 8 der 10 Verständnisfragen die richtige Antwort ausgewählt worden ist. Werden zu jeweils weniger als 6 Fragen die richtigen Antworten ausgewählt, ist dieser Teil der Prüfung "nicht bestanden".

§ 6

- (1) Mit der schriftlichen Produktion soll geprüft werden, ob der Bewerber in der Lage ist, einen Text in angemessener Zeit in verständlichem Deutsch zu verfassen. Die Benutzung von Wörterbüchern ist gestattet.
- (2) Die schriftliche Produktion soll etwa 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- (3) Dieser Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die vom Kandidaten angestrebte Verständigung gelingt.

§ 7

Die Prüfung ist "bestanden", wenn jeder ihrer schriftlichen Teile bestanden ist. Die Prüfung ist "nicht bestanden", wenn einer der schriftlichen Teile nicht bestanden ist.

§ 8

- (1) Die mündliche Prüfung besteht in einem formlosen Gespräch, an dem wenigstens ein Prüfer und ein Beisitzer teilnehmen.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll oder mit Einverständnis des Kandidaten eine Tonbandaufnahme anzufertigen.

§ 9

Auf besonderen Antrag kann die Deutschprüfung durch ein Gespräch mit dem Prüfer ersetzt werden, wenn der Bewerber hinreichende Kenntnis des Deutschen glaubhaft machen kann.

§ 10

Über die Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Benotungsprädikate sind ausschließlich "bestanden" und "nicht bestanden". Gegen die Entscheidung als "nicht bestanden" kann binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Zeugnisses Einspruch erhoben werden.

§ 11

- (1) Der Senat setzt einen Ausschuß für die Deutschprüfung ein. Ihm gehören an ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Die Mitglieder sollen fachkundig sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Prüfer sein.
- (2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
1. Er bestellt fachkundige Prüfer sowie Beisitzer.
 2. Er genehmigt die zu verwendenden Prüfungstexte.
 3. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Prüfungsent-scheidung.
 4. Er setzt die Termine für die Prüfung fest. Er hat wenigstens einen Termin zu Beginn jedes Semesters festzusetzen.
- (3) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Auslandsamt der Univer-sität.

§ 12

- (1) Meldungen zur Deutschprüfung sind über das Auslandsamt der Universität an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
- (2) Die Bewerber müssen an der Universität Düsseldorf immatri-kuliert sein oder die Absicht erklären, sich an der Universität Düsseldorf zu immatrikulieren.

Ausgefertigt



(Prof. Dr. Lochner)
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 30.11.1972

